

RS OGH 2026/3/12 5Ob31/12p; 5Ob151/25d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2026

Norm

AußStrG 2005 §11 Abs1

GBG §102 Abs2

GBG §104 Abs3

Rechtssatz

Die sich aus dem Vollzug einer Eintragung, wofür weder die Zustellung des Bewilligungsbeschlusses noch dessen Rechtskraft erforderlich ist, ergebenden Rechtswirkungen stehen der Zulässigkeit der Antragsrücknahme nach dem Vollzug einer bewilligten Einverleibung entgegen.

Das ergibt sich auch nach Inkrafttreten des § 11 AußStrG aus§ 102 Abs 2 GBG und § 104 Abs 3 GBG, die weiterhin dem Rechtsbestand angehören.Das ergibt sich auch nach Inkrafttreten des Paragraph 11, AußStrG aus Paragraph 102, Absatz 2, GBG und Paragraph 104, Absatz 3, GBG, die weiterhin dem Rechtsbestand angehören.

Entscheidungstexte

- RS0127762">5 Ob 31/12p
Entscheidungstext OGH 20.03.2012 5 Ob 31/12p
- RS0127762">5 Ob 151/25d
Entscheidungstext OGH 12.03.2026 5 Ob 151/25d
vgl; Beisatz: Liegt keine die Eintragung bewilligende Entscheidung vor, ist die Antragszurückziehung aufgrund des Verweises in § 75 Abs 2 GBG nach den allgemeinen Regeln des Verfahrens außer Streitsachen zu beurteilen. (T1)

Schlagworte

Zurückziehung, Rücknahme, Grundbuchsgesuch, Grundbuchsantrag, Antragszurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127762

Im RIS seit

12.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at